

Motorfahrzeugversicherung

Kundeninformation

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Für den Notfall:
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Produktübersicht	3	Unfallversicherung	
Kundeninformation	4	301 Versicherte Personen	12
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2015	5	302 Versicherte Unfälle	12
Gemeinsame Bestimmungen		303 Versicherungsleistungen	12
1 Vertragsgrundlagen	5	304 Ausschlüsse	13
2 Zeitliche Geltung	5	305 Überbesetzte Fahrzeuge	13
3 Örtliche Geltung	5	306 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche	13
4 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	5	Pannenhilfe	
5 Schadenfreiheitsbonus	6	401 Versicherte Fahrzeuge	14
6 Selbstbehalt	6	402 Versicherte Personen	14
7 Wechselschilder	7	403 Versicherte Ereignisse	14
8 Ersatzfahrzeuge	7	404 Versicherte Leistungen	14
9 Hinterlegung der Kontrollschilder	7	405 Pannenhilfe CH/FL	14
10 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	7	406 Pannenhilfe Europa	14
11 Kündigung im Schadenfall	7	407 Ausschlüsse	15
12 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	7	408 Ansprüche gegenüber Dritten	15
13 Abtretung von Ansprüchen	7	Rechtsschutzversicherung	
14 Brokervergütung	7	501 Versicherte Personen	16
15 Gerichtsstand	7	502 Versicherungsumfang	16
16 Sanktionen	7	503 Zeitliche Geltung und versichertes Ereignis	16
Haftpflichtversicherung		504 Versicherungsleistungen	16
101 Versicherungsumfang	8	505 Nicht versicherte Rechtsfälle	17
102 Versicherte Personen	8	506 Leistungskürzungen	17
103 Versicherungsleistungen	8	507 Fallabwicklung	17
104 Ausschlüsse	8	508 Meinungsverschiedenheiten	17
105 Rückgriff	8	509 Kommunikationssprache	18
Kaskoversicherung		Begriffserläuterungen	18
201 Versicherungsumfang	9	Stichwortverzeichnis	19
202 Versicherte Ereignisse	9		
203 Versicherungsleistungen	10		
204 Ausschlüsse	11		

Produktübersicht

Leistungen	Personen- und Lieferwagen	Motorräder	Übrige Motorwagen ¹
Haftpflichtversicherung			
Haftpflicht	●	●	●
Grobfahrlässigkeitsschutz	○	○	○
Arbeitsrisiko	○	–	○
Gefährliche Ladung	○	–	○
Kaskoversicherung			
Kollision	●	●	●
Grobfahrlässigkeitsschutz	○	○	○
Teilkasko	●	●	●
Diebstahl	●	●	●
Feuer	●	●	●
Vandalismus	●	●	●
Tier	●	●	●
Elementar	● ²	●	●
Glas	● ²	●	●
Glas PLUS	○	●	○
Marder	○	○	○
Parkschaden / Parkschaden PLUS	○	○	○
Mitgeführte Sachen	○ inkl. elektronische Geräte	○ inkl. elektronische Geräte	○
Sicherheitsbekleidung	–	○	–
Unfallversicherung			
Heilungskosten	●	●	●
Tod, Invalidität, Taggeld, Spitaltaggeld	●	●	●
In fremden Motorwagen	●	●	●
Mitgeführte Haustiere	●	–	–
Pannenhilfe			
CH/FL	●	●	–
Europa	●	●	–
Rechtsschutzversicherung			
Verkehrsrechtsschutz	●	●	●

● Grundversicherung ○ Option zur Grundversicherung – Nicht versicherbar
 Massgebend sind der Inhalt der Police sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

¹ Lastwagen, Busse, Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen sowie übrige Spezialfahrzeuge.

² Minimale Teilkasko: Elementar und Glas.

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich.

In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit Sitz in 4051 Basel.

Zürich und Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht. Die Anschrift der liechtensteinischen Niederlassung der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG bzw. der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG lautet Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Niederlassung Fürstentum Liechtenstein, Austrasse 79, Europark, 9490 Vaduz.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück.

Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie bei Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich bzw. Orion alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zürich bzw. Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich bzw. Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zürich bzw. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz gemäss Gesetz resp. Vertragsbedingungen.

Wann kann Zürich den Versicherungsvertrag anpassen?

Ändern die Prämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z.B. Selbstbehaltsregelungen) kann Zürich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens vierzehn Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich (bzw. der Fallerledigung durch Orion);
- wenn Zürich die Prämien gemäss Art. 4.5 AVB oder die Versicherungsbedingungen ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt (bzw. vor Fallerledigung durch Orion);
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandeln Zürich bzw. Orion Kundendaten?

Zürich und Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Prüfung des Antrages, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften von Zürich Insurance Group AG (ZIG) zur Bearbeitung weiterleiten. Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung im

Kundeninformation

Bereich der Motorfahrzeugversicherungen können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden. Ferner können Zurich bzw. Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich bzw. Orion die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, für Sie da.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Bezeichnung verzichtet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 01/2015

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allfälligen Besonderen Bedingungen festgelegt. Eine vollständige Produktübersicht befindet sich auf Seite 3.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG).

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Folgende Fahrzeug-Verwendungsarten sind nur versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird und in der Police aufgeführt ist

- gewerbmässige Personenbeförderung,
- gewerbmässige Vermietung an Selbstfahrer,
- gewerbmässige Verwendung als Fahrschulfahrzeug.

Art. 2 Zeitliche Geltung

Die Versicherung beginnt am Tag, der in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden. Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Bestimmungen in Art. 503.

Wurde ein Versicherungsnachweis ausgestellt, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz

- für Haftpflichtschäden im Rahmen der gesetzlichen Mindestgarantiesumme,
- in der Kasko- und Unfallversicherung sowie Pannenhilfe gemäss dem unterzeichneten und bei Zurich eingetroffenen Antrag/Offerte während maximal 4 Wochen ab Einlösedatum. Die Höchstentschädigung in der Kaskoversicherung beträgt jedoch maximal CHF 60'000 für Motorräder und maximal CHF 200'000 für Motorwagen.

Wird ein Antrag abgelehnt, erlischt der provisorische Versicherungsschutz 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Versicherungsnehmer. Bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Zurich bzw. dem Versicherungsnehmer zugestellt

wurde. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Art. 3 Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-, Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

Die Pannenhilfe CH/FL gilt nur für Schadenereignisse, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen.

Falls der Halter sein Domizil von der Schweiz oder vom Fürstentum Liechtenstein ins Ausland verlegt (das Fürstentum Liechtenstein gilt nicht als Ausland), erlischt die Versicherung frühestens auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Kontrollschilder oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt.

Art. 4 Prämienzahlung und Vertragsanpassungen

4.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie den Angaben des Versicherungsnehmers zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

4.2 Prämienverlauf

Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall unverändert. Ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall.

Bei deklarierten Junglenkern reduziert sich die Prämie jeweils per Hauptfälligkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

4.3 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

Gemeinsame Bestimmungen

4.4 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

4.5 Vertragsanpassungen durch Zurich

Erhöht Zurich die Prämien oder ändert sie die Versicherungsbedingungen, die Versicherungssumme oder die Selbstbehaltsregelung, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Anpassung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Zurich spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres zugegangen sein. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen

- Erhöhung von Ratenzuschlägen,
- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz),
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

4.6 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie den Verzugszins zu zahlen. Zudem hat er für die Kosten aufzukommen, die Zurich aufgrund eines Schilderentzuges entstehen.

4.7 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet Zurich die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsdauer zurück. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn

- der Vertrag infolge Totalschadens aufgehoben wird, für den Zurich eine Entschädigung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Versicherungsjahr im Teilschadenfall kündigt.

Art. 5 Schadenfreiheitsbonus

Zurich gewährt jeweils nach Ablauf einer Periode von 3 vollen Versicherungsjahren einen Bonus, sofern

- in der Police vereinbart und
- in diesem Zeitraum aus der Haftpflicht- oder Kollisionskaskoversicherung keine Leistungen beansprucht werden.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Schadenfreiheitsbonus ist in der Police aufgeführt. Berücksichtigt werden die in dieser Periode effektiv bezahlten Prämien. Der Bonus wird in Form einer separaten Rückzahlung gewährt.

Werden Leistungen beansprucht, beginnt eine neue Periode mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenfalls folgt.

Das Versicherungsjahr beginnt jeweils per Hauptfälligkeit. Das 1. Versicherungsjahr wird berücksichtigt, wenn es mindestens 11 Monate gedauert hat.

Keine Auswirkungen auf den Schadenfreiheitsbonus haben

- Schäden aus der Teilkasko-, Unfall-, Pannenhilfe- und Rechtsschutzversicherung,
- Haftpflichtschäden, in denen der Selbstbehalt nach Art. 6.3 entfällt,

- Kollisionsschäden, an denen die versicherte Person kein Verschulden trifft und die Entschädigung für den Wiederbeschaffungswert zu 100% durch den Kollisionsgegner oder dessen Haftpflichtversicherer erbracht wird.

Art. 6 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenfall, für den Zurich Leistungen erbringt, den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

6.1 Reduktion des Selbstbehaltes

Der vereinbarte Selbstbehalt für Haftpflicht und Kollision reduziert sich nach Ablauf einer Periode von 3 vollen Versicherungsjahren um CHF 500, sofern aus diesen Versicherungen keine Leistungen beansprucht werden.

Nach Ablauf von weiteren 3 vollen, schadenfreien Versicherungsjahren reduziert sich der Selbstbehalt ein zweites Mal um CHF 500. Der Selbstbehalt kann jedoch nicht unter CHF 0 fallen.

Ab dem Meldedatum des ersten Schadenereignisses gelten wieder die in der Police vereinbarten Selbstbehalte für Haftpflicht und Kollision. Die neue Periode beginnt mit dem Versicherungsjahr, welches auf das Meldedatum des Schadenereignisses folgt.

Das Versicherungsjahr beginnt jeweils per Hauptfälligkeit. Das 1. Versicherungsjahr wird berücksichtigt, wenn es mindestens 11 Monate gedauert hat.

Teilkaskoschäden und Schadenereignisse, die unter Art. 6.3 fallen, haben keinen Einfluss auf die Selbstbehaltreduktion.

6.2 Einforderung des Selbstbehaltes

Hat Zurich Haftpflichtansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der Mitteilung von Zurich nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Verzugsfolgen gemäss Art. 4.6 bleiben vorbehalten.

6.3 Wegfall des Selbstbehaltes

In der Haftpflichtversicherung entfällt der Selbstbehalt

- wenn die Entschädigung geleistet werden muss, obwohl kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (Kausalhaftung),
- für Schäden, die sich bei Strolchenfahrten ereignen, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft,
- wenn der Schadenfall ohne Kostenfolge bleibt,
- der Versicherungsnehmer Zurich den Schadenaufwand innert 30 Tagen zurückerstattet, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat.

6.4 Zugfahrzeug und Anhänger

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei Zurich versichert und werden beide beim gleichen Ereignis von einem Schadenfall betroffen, fällt nur ein Selbstbehalt an. Bei ungleichen Selbstbehalten kommt der höhere zur Anwendung.

6.5 Mitgeführte Sachen und Sicherheitsbekleidung

Für mitgeführte Sachen bzw. Sicherheitsbekleidung fällt generell kein Selbstbehalt an.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Wechselschilder

Wenn die Versicherung für Fahrzeuge abgeschlossen wird, die mit Wechselschildern zirkulieren, gilt sie

- für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
- für die übrigen, nicht mit diesen Schildern versehenen Fahrzeuge nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

Verursacht ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder einen Haftpflichtschaden, steht Zurich für ihre Leistungen der Rückgriff auf die Versicherten zu. Für alle anderen Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

Die Umstellung von Wechsel- zu Einzelschilder (oder umgekehrt) kann zu einer Änderung der Prämie führen.

Art. 8 Ersatzfahrzeuge

Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des versicherten Fahrzeuges mit denselben Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug, gelten die Haftpflicht-, die Unfall-, die Rechtsschutzversicherung und die Pannenhilfe ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme von Kollisionsschäden (Art. 202.1) in Kraft.

Art. 9 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert.

Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten, gelten die Haftpflicht- und Kaskoversicherung in unverändertem Umfang. Haftpflicht- und Kollisionsschäden (einschliesslich Kollision mit Tieren) sind allerdings nur versichert, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Die Unfall- und Rechtsschutzversicherung sowie die Pannenhilfe ruhen ganz.

Zurich gewährt einen Sistierungsrabatt in der Höhe der auf die Sistierungszeit anfallenden Prämie.

Werden die Kontrollschilder 12 Monate seit der Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

Art. 10 Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)

10.1 Meldepflicht

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich bzw. Orion das Schadenereignis unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben. Zurich bzw. Orion können bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige einverlangen.

In folgenden Fällen muss auch die Polizei benachrichtigt werden

- Unfälle mit Personenschäden,
- Diebstahl,
- Tierschäden (Meldung an Wildhüter ist ebenso zulässig).

In allen anderen Fällen kann Zurich im Einzelfall eine Polizeimeldung verlangen.

Auf Verlangen von Zurich hat der Versicherte zudem Strafanzeige einzureichen.

10.2 Haftpflichtversicherung

Zurich führt Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei Unfällen im Ausland ist Zurich ermächtigt, Dritte mit der Schadenbehandlung zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch Zurich ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

Der Versicherte darf Ansprüche des Geschädigten nicht anerkennen oder Zahlungen leisten. Die Führung eines Zivilprozesses liegt bei Zurich.

10.3 Kaskoversicherung

Zurich ist Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung gekürzt werden oder ganz entfallen.

Ist **Help Point PLUS** vereinbart, muss der Versicherte das Kaskoereignis telefonisch melden oder einen Help Point kontaktieren, damit Zurich die Schadenabwicklung organisieren und die Reparatur in einer von Zurich bestimmten Werkstatt durchführen lassen kann. Bei Verletzung dieser Bestimmung trägt der Versicherte einen zusätzlichen Selbstbehalt von CHF 500.

10.4 Pannenhilfe

Um die Leistungen der Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses Zurich unverzüglich telefonisch informiert werden. Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme nicht durch Zurich organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wird, entfällt die Leistungspflicht für diese Massnahme.

Art. 11 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor Fallerledigung durch Orion) oder der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung (bzw. Fallerledigung durch Orion) Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Versicherung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

Art. 12 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei Verletzung von Obliegenheiten durch einen Versicherten entfällt jegliche Leistung von Zurich bzw. Orion. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 13 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 14 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung

- Zürich (Zurich) oder Basel (Orion),
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 16 Sanktionen

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

Haftpflichtversicherung

Art. 101 Versicherungsumfang

101.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Versicherten erhoben werden wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden),
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

Schadenursachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden

- durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge,
- bei Verkehrsunfällen, die von diesen Fahrzeugen verursacht werden, wenn sie nicht in Betrieb sind,
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.

Versichert sind auch Schäden

- beim Ein- und Aussteigen aus dem Motorfahrzeug,
- beim Besteigen und Verlassen des Motorrades,
- beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Cabrio- oder Schiebedaches oder des Kofferraumes,
- durch abgekuppelte Anhänger,
- beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

101.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Massnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

101.3 Grobfahrlässigkeitsschutz

Sofern in der Police zusätzlich vereinbart, verzichtet Zurich auf den Rückgriff gegenüber den Versicherten, wenn das Schadenergebnis grobfahrlässig verursacht wird. Zurich nimmt jedoch Rückgriff auf die Versicherten, wenn der Schaden

- in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder
- durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG verursacht wird.

Beim Rückgriff wird die Schwere des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person, auf welche Rückgriff genommen wird, berücksichtigt.

Art. 102 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Art. 103 Versicherungsleistungen

Zurich bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für den Versicherten ab.

Die Leistungen sind auf CHF 100 Millionen pro Ereignis begrenzt einschliesslich allfälliger Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenergebnis begrenzt. Art. 104.7 bleibt vorbehalten.

Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Versicherungssumme vorschreibt, ist diese massgebend und gilt als Höchstleistung von Zurich.

Art. 104 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

104.1 Sachschäden

Ansprüche aus Sachschäden des Halters, Schäden am versicherten Fahrzeug, Anhänger sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen. Mitversichert sind jedoch Schäden an Gegenständen, die andere Personen mit sich führen;

104.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, allen Fahrten auf Rennstrecken sowie dazugehörigen Nebenstrecken. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;

104.3 Unerlaubte Fahrten

Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt, unerlaubt Personen mitnimmt oder von Personen, die dem Lenker das versicherte Fahrzeug überlassen, obwohl sie diese Mängel hätten erkennen können;

104.4 Nicht bewilligte Fahrten

Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind und die Haftpflicht von Personen, die das anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt sind;

104.5 Strolchenfahrten

Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der von der Entwendung wusste oder hätte wissen können;

104.6 Verbrechen

Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

104.7 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

Art. 105 Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen geben dem Geschädigten das Recht, seine Forderungen direkt gegenüber Zurich geltend zu machen. Aus diesem Grunde können die Ausschlüsse gemäss

- Art. 104.3 Unerlaubte Fahrten,
- Art. 104.4 Nicht bewilligte Fahrten,
- Art. 104.5 Strolchenfahrten,
- Art. 104.6 Verbrechen

dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

Wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe den Versicherungsschutz einschränken, (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) oder aufheben (z.B. Fahren ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis) kann Zurich ihre Aufwendungen von den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern. Ebenso kann Zurich ihre Aufwendungen zurückfordern, wenn sie Leistungen erbringen muss, obwohl die Versicherung bereits erloschen ist.

Kaskoversicherung

Art. 201

Versicherungsumfang

201.1 Fahrzeug

Versichert sind Schäden am deklarierten Fahrzeug sowie dazugehörigen Ersatzteilen und Zubehör, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers eintreten.

201.2 Zubehör

Bei Personen-, Lieferwagen und Motorrädern sind Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises mitversichert. Nicht versichert ist Zubehör, das auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden kann.

Bei allen übrigen Fahrzeugen sind Zusatz- und Sonderausrüstungen nur mitversichert, wenn sie im Antrag/Offerte mit ihrem Neuwert deklariert sind. Werden diese Werte und/oder der Katalogpreis zu tief deklariert, erfolgt eine verhältnismässige Kürzung der Versicherungsleistungen.

Art. 202

Versicherte Ereignisse

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Kollisions- und Teilkaskoereignisse:

202.1 Kollision

Versichert sind Schäden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung, also im Besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten. Schäden durch mutwillige Handlungen Dritter sind ebenfalls mitversichert. Verwindungen am Fahrzeug beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung gedeckt.

202.2 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wird die Kollision grobfahrlässig verursacht, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Leistung.

Wird der Schaden jedoch in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand verursacht, ohne dass ein Fall nach Art. 204.6 vorliegt, werden die Leistungen nach der Schwere des Verschuldens gekürzt.

202.3 Teilkasko

a) Diebstahl

Versichert sind Schäden aus Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind mitversichert.

Fahrzeugentwendungen durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt wohnen, gelten nicht als Diebstahlschäden.

b) Feuer

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Kurzschluss und durch die Löschaktion.

Sengschäden sind nicht versichert.

Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Während der Garantiezeit sind Schäden nur versichert, wenn keine Gewährleistungsansprüche gestellt werden können.

c) Elementar

Versichert sind Schäden als unmittelbare Folge von

- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel,
- Hochwasser, Überschwemmung,
- Felssturz oder herabfallenden Steinen, Erdbeben,
- Lawine, Schneerutsch, herabfallendem Eis, Schneedruck.

Alle anderen Elementarschäden sind ausgeschlossen. Mitversichert sind Schäden durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d) Glas

Versichert sind Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Die Aufzählung ist abschliessend.

Bei Motorrädern entspricht der Versicherungsumfang der Variante Glas PLUS.

Keine Entschädigung erfolgt unter dem Titel Glas bzw. Glas PLUS, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Glas und andere Reparaturkosten) den Wiederbeschaffungswert des deklarierten Fahrzeuges erreichen oder wenn die beschädigten Fahrzeugteile nicht ersetzt oder repariert werden.

e) Tier

Versichert sind Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren. Schäden infolge Ausweichmanövern gelten nicht als Tierschäden, sondern als Kollisionsschäden im Sinne von Art. 202.1.

f) Vandalismus

Versichert ist das mutwillige

- Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen,
- Bemalen oder Besprayen – nicht aber Zerkratzen – der Lackierung,
- Zerstechen der Reifen,
- Aufschlitzen des Cabrioletverdecks,
- Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.

Die Aufzählung ist abschliessend.

202.4 Teilkasko-Zusatzversicherungen

a) Glas PLUS

In Ergänzung zu Art. 202.3 d) Glas sind Bruchschäden an allen Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, versichert. Ebenfalls mitversichert sind Leuchtmittel, sofern sie in Zusammenhang mit einem Glasbruch zerstört werden.

b) Marder

Versichert sind Schäden und Folgeschäden am deklarierten Fahrzeug durch Bisse von Mardern oder Nagetieren.

c) Parkschaden

Versichert sind Schäden am deklarierten Fahrzeug, welche dieses im parkierten Zustand durch unbekannte Fahrzeuge oder Personen erleidet. Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt, dabei ist das Anmeldedatum massgebend. Der Höchstbetrag ist auf CHF 1000 pro Schadenfall begrenzt.

Parkschaden PLUS

Wurde Parkschaden PLUS vereinbart, gilt diese betragliche Limite nicht.

Kaskoversicherung

d) Mitgeführte Sachen

Versicherungsschutz besteht, wenn mitgeführte Sachen der Insassen/ Benützer

- gleichzeitig mit dem deklarierten Fahrzeug beschädigt werden,
- gestohlen werden, indem das vollständig abgeschlossene Fahrzeug oder die daran montierten, gegen Diebstahl gesicherten Behälter gewaltsam geöffnet werden.

Ton, Bild- und Datenträger, EDV-Hard- und Software, sämtliche TV-, Kommunikations- und Navigationsgeräte sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen, sind nur versichert, wenn es sich beim deklarierten Fahrzeug um einen Personenwagen, Lieferwagen oder ein Motorrad handelt.

Nicht versichert sind: Bargeld, Bank-, Post-, Kunden- und Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Schmucksachen, Motorfahrzeuge, sämtliche Dateien und gespeicherte Daten sowie Akten. Tiere sowie Liebhaberwerte werden nicht entschädigt.

Nicht als mitgeführte Sachen gilt Sicherheitsbekleidung bei Motorrädern.

e) Sicherheitsbekleidung (Motorräder)

Versichert sind Diebstahl und Schäden an der Sicherheitsbekleidung des Lenkers des versicherten Motorrades und der mitgeführten Personen.

Sicherheitsbekleidung umfasst Helme, Kombi inkl. Protektoren, Schutzanzüge, Stiefel und Handschuhe. Die Aufzählung ist abschliessend.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- die Beschädigung oder die Zerstörung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Unfall des benutzten Motorrades steht; nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird,
- den Diebstahl, sofern sich die versicherte Sache in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten und gegen Diebstahl gesicherten Behälter (Ablage/Staufach) befindet; der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert sind.

Zusätzlich gilt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und/oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer eines beliebigen Motorrades.

Art. 203

Versicherungsleistungen

203.1 Teilschaden

Wird das Fahrzeug durch ein versichertes Ereignis beschädigt, zahlt Zurich die Kosten einer dem Zustand und Alter des Fahrzeuges angemessenen Reparatur.

Der Versicherungsnehmer kann die Reparaturwerkstatt nach seiner Wahl bestimmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Help Point PLUS vereinbart wurde. Sofern Zurich mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reparaturwerkstatt keine Einigung über die Kostenvorschläge erzielen kann, behält sich Zurich vor, eine zusätzliche Offerte eines anerkannten namhaften Reparaturbetriebes einzuholen und dem Versicherungsnehmer die geschätzten Kosten mit befreiender Wirkung auszahlen.

Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

Bei Auszahlung ohne erfolgte Reparatur werden die ermittelten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer vergütet.

203.2 Totalschaden

Zurich erbringt die Leistungen gemäss nachstehender Entschädigungstabelle, wenn

- die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren mindestens 65% der Entschädigung gemäss der nachstehenden Tabelle betragen,
- die Reparaturkosten nach mehr als zwei Betriebsjahren mindestens den Wiederbeschaffungswert erreichen,
- das entwendete Fahrzeug nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich wieder gefunden wird.

Entschädigungstabelle

Betriebsjahr	in % des Fahrzeugneuwertes*
im 1. Jahr	100%
im 2. Jahr	95%-85%
im 3. Jahr	85%-75%
im 4. Jahr	75%-65%
im 5. Jahr	65%-55%
im 6. Jahr	55%-45%
im 7. Jahr	45%-40%
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert

*deklarerter Katalogpreis und Zubehör

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Schadendatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Fahrzeuges auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste. Ist für die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Neuwert, wird nur dieser vergütet.

Von der Entschädigung werden vorbestandene, unreparierte Schäden abgezogen.

Die Leistung vermindert sich stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung in das Eigentum von Zurich über.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehör, ausgenommen Reifen.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

203.3 Kosten

Bei einem versicherten Schadenereignis zahlt Zurich die Kosten für

- das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt,
- Schäden am Wageninnern bei Hilfeleistung an Verunfallte,
- den Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland in die Schweiz. Dies gilt nicht
 - bei einem Totalschaden,
 - wenn die Reparatur vor Ort durchgeführt werden kann,
 - wenn das Fahrzeug durch den Versicherungsnehmer, Halter oder den Lenker zurückgeführt werden kann,
 - wenn Dritte für die Kosten aufzukommen haben,
- den Zollbetrag.

Kaskoversicherung

203.4 Entschädigung bei Fahrzeugdiebstahl

Wird ein entwendetes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich gefunden, übernimmt Zurich die Kosten einer notwendigen Reparatur, es sei denn es liegt ein Totalschaden vor.

203.5 Mitgeführte Sachen und Sicherheitsbekleidung

Zurich zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch

- bei mitgeführten Sachen den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert. Die Höchstentschädigung reduziert sich um den Restwert;
- bei Sicherheitsbekleidung in den ersten zwei Jahren nach der Neuanschaffung den Betrag, den die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen neuen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert; danach reduziert sich die Entschädigung auf 75% des aktuellen Neuanschaffungspreises.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

Mit der Entschädigung der gestohlenen Sachen gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über.

Werden gestohlene Sachen nachträglich beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder es sind die Sachen Zurich zur Verfügung zu stellen.

203.6 Wohnmobile und Wohnanhänger

Die Reparaturkosten werden nur dann vergütet, wenn der Schaden tatsächlich behoben und eine Reparaturrechnung vorgelegt wird. Ohne ausgeführte Reparatur ist die Leistung auf die Wertminderung des Fahrzeuges beschränkt.

203.7 Kürzung der Leistungen

Zurich hat das Recht, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, soweit sie nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) dazu berechtigt ist.

Ist das versicherte Ereignis grobfahrlässig oder vorsätzlich von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat Zurich das Recht, ihre Leistungen im gleichen Mass zu kürzen oder abzulehnen, als wenn das Ereignis vom Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten selbst verursacht worden wäre.

Art. 204 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

204.1 Betriebsschäden

- Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden,
- Schäden aus Bedienungsvorgängen und wegen Einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten,
- Schäden wegen Ölmangels,
- Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers,
- Schäden, welche ausschliesslich die Bereifung oder die Batterien betreffen,
- Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollision versichertes Ereignis);

204.2 Minderwert und Nutzungsausfall

Minderwert (Reduktion des Marktwertes aufgrund einer Reparatur, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges) sowie Nutzungsausfall;

204.3 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken sowie während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges;

204.4 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können;

204.5 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind;

204.6 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG;

204.7 Besondere Diebstahlereignisse

- Diebstahl von Kraftstoffen,
- Motorrad Diebstahl, wenn das Fahrzeug im Freien, in einer Sammelgarage oder in einem unverschlossenen Raum nicht abgeschlossen bzw. ohne aktivierte Lenksperre war;

204.8 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

204.9 Ausnahmezustand

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, dass die Schäden nachweislich mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), es sei denn, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens wurden nachweislich getroffen.

Unfallversicherung

Art. 301

Versicherte Personen

301.1 Versicherte gemäss Police

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

301.2 Unfall- und Pannenhelfer

Mitversichert sind Personen, die bei Unfällen oder Pannen des versicherten Fahrzeuges den Insassen/Benützern Hilfe leisten. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

301.3 Personen in fremden Motorwagen

Verunfallen der Versicherungsnehmer und/oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer in fremden Motorwagen (Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 3500 kg und max. 9 Sitzplätzen), sind folgende Leistungen versichert:

Im Todesfall CHF 30'000

Bei Invalidität CHF 60'000

Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Motorwagen mit Insassenversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug dieser Leistungen.

Nicht als fremde Motorwagen gelten Fahrzeuge, welche auf eine im gleichen Haushalt lebende Person eingelöst sind.

Die Versicherung gilt weltweit, jedoch während max. 6 Wochen nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches.

Art. 302

Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle, die den versicherten Personen bei der Benutzung des versicherten oder bei der Benutzung von fremden Fahrzeugen sowie bei der Hilfeleistung an anderen Verkehrsteilnehmern zustossen.

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung.

Den Unfällen werden gleichgestellt

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen,
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand) oder Ertrinken.

Art. 303

Versicherungsleistungen

Zurich zahlt die in der Police aufgeführten Leistungen wie folgt:

303.1 Im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, zahlt Zurich die vereinbarte Versicherungssumme an folgende, nacheinander bezugsberechtigten Personen

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner,
2. die Kinder zu gleichen Teilen,
3. die Eltern zu gleichen Teilen,
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen,
5. die Geschwister zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 30% der Todesfallsumme bezahlt.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

303.2 Bei Invalidität

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall invalid, zahlt Zurich die vereinbarte Entschädigung. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt. Der Invaliditätsgrad kann 100% nicht übersteigen.

Eine vorbestehende Gesundheitsschädigung führt bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu einer angemessenen Kürzung.

Der Invaliditätsgrad wird mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall festgelegt und wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung %	Invaliditätsgrad	Leistung %
100	225	62	111
99	222	61	108
98	219	60	105
97	216	59	102
96	213	58	99
95	210	57	96
94	207	56	93
93	204	55	90
92	201	54	87
91	198	53	84
90	195	52	81
89	192	51	78
88	189	50	75
87	186	49	73
86	183	48	71
85	180	47	69
84	177	46	67
83	174	45	65
82	171	44	63
81	168	43	61
80	165	42	59
79	162	41	57
78	159	40	55
77	156	39	53
76	153	38	51
75	150	37	49
74	147	36	47
73	144	35	45
72	141	34	43
71	138	33	41
70	135	32	39
69	132	31	37
68	129	30	35
67	126	29	33
66	123	28	31
65	120	27	29
64	117	26	27
63	114	25 und weniger*	

* Entschädigung gemäss Invaliditätsgrad.

303.3 Taggeld

Für die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit zahlt Zurich das vereinbarte Taggeld auch für Sonn- und Feiertage. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend. Das Taggeld wird während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung.

303.4 Spitaltaggeld

Während eines notwendigen Spitalaufenthaltes oder eines ärztlich angeordneten Kuraufenthaltes zahlt Zurich zusätzlich zu den übrigen Leistungen das vereinbarte Spitaltaggeld während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag.

303.5 Heilungskosten

Zurich übernimmt während 5 Jahren ab dem Unfalltag für die verletzte Person die notwendigen Kosten für

- ärztlich oder zahnärztlich durchgeführte oder angeordnete Heilungsmassnahmen,
- die stationäre Behandlung im Spital in der privaten Abteilung,
- ärztlich angeordnete Kuren,
- den gesetzlichen Taggeldabzug der Sozialversicherung für Unterhaltskosten bei Spital- und Klinikaufenthalt,
- ärztlich angeordnete Pflege zu Hause,
- die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen bis maximal CHF 2000; zusätzlich ein ärztlich angeordnetes Fahrsicherheitstraining oder ärztlich angeordnete Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis maximal CHF 1000, sofern diese Massnahmen in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall im versicherten Fahrzeug erforderlich werden,
- die Miete von Krankenmobilen,
- die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört werden, welcher Heilungsmassnahmen zur Folge hat,
- Transporte mit Luftfahrzeugen, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,
- Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000 pro versicherte Person,
- Aktionen zur Rettung der Versicherten oder Bergung der Leichen.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt Zurich denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

303.6 Versicherte Haustiere

Werden mitgeführte Haustiere im versicherten Personenwagen oder Wohnmobil verletzt, zahlt Zurich die notwendigen Kosten für Heilungsmassnahmen bis maximal CHF 5000 pro Ereignis.

Art. 304

Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Unfälle bei Fahrten, an welchen das Fahrzeug eigenmächtig benützt wird (Strolchenfahrten etc.) sowie
- Ereignisse gemäss
 - Art. 204.3 Rennen und ähnliche Fahrten,
 - Art. 204.4 Unerlaubte Fahrten,
 - Art. 204.5 Nicht bewilligte Fahrten,
 - Art. 204.6 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln, sofern die Ansprüche des Lenkers betroffen sind,
 - Art. 204.8 Verbrechen,
 - Art. 204.9 Ausnahmezustand.

Art. 305

Überbesetzte Fahrzeuge

Ist zur Zeit des Unfalls die Zahl der Fahrzeuginsassen höher als behördlich erlaubt, wird die Entschädigung mit Ausnahme der Heilungskosten verhältnismässig gekürzt.

Art. 306

Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Die Insassenleistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Diese Insassenleistungen werden jedoch dann an die Haftpflichtentschädigung angerechnet, wenn die Leistungen im Haftpflichtfall ganz oder teilweise vom Halter oder Lenker zurückgefordert werden können.

Pannenhilfe

Art. 401

Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in der Police aufgeführt sind, ungeachtet des Lenkers, welcher zum Führen des Fahrzeuges berechtigt ist.

Vom versicherten Motorfahrzeug gezogene Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

Die Versicherung gilt nicht für

- Fahrzeuge, die gewerbsmässig vermietet oder zu gewerbsmässigen Personentransporten verwendet werden,
- Ersatzfahrzeuge, die nicht mit den versicherten Kontrollschildern verwendet werden,
- Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verwendet werden.

Art. 402

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auf den Lenker und die Insassen der in der Police deklarierten Fahrzeuge.

Art. 403

Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge

- einer Panne,
- eines Kaskoereignisses.

Als Panne gilt auch der Schlüsselverlust oder wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder der Schlüssel bzw. das Schloss beschädigt ist.

Als Kaskoereignis gelten Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder der Versuch dazu.

Art. 404

Versicherte Leistungen

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Pannenhilfe CH/FL oder Pannenhilfe Europa.

Art. 405

Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen der Pannenhilfe CH/FL umfassen:

405.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert;

405.2 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers;

405.3 Abschleppkosten

Die Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeignete Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann;

405.4 Standgebühren

Die Übernahme von Standgebühren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist;

405.5 Mehrkosten

Die Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi,
- die notwendige Unterkunft,
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt,
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz,
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist;

405.6 Ersatzfahrer

Die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleibes nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt oder die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande sind, das Fahrzeug zu lenken;

405.7 Schlüsselverlust

Die Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort,
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Garage,
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels,
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bei Verlust des Schlüssels.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug;

405.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Garage übernommen.

Nicht versichert sind die Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

405.9 Leistungsbegrenzung der Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen aus der Pannenhilfe CH/FL sind für alle Personen zusammen pro Ereignis auf CHF 1000 begrenzt.

Art. 406

Pannenhilfe Europa

Die Pannenhilfe Europa gilt im örtlichen Geltungsbereich gemäss Art. 3 und umfasst folgende Leistungen:

406.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert;

406.2 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis maximal CHF 2000;

406.3 Abschleppkosten

Die Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeignete Garage, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann;

406.4 Standgebühren

Die Übernahme von Standgebühren bis CHF 500, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist;

406.5 Mehrkosten

Die Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer,
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi,
- die notwendige Unterkunft,
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt,
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz,
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

Die Kosten für das Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

Die Mehrkosten werden im gesamten Geltungsbereich bis maximal CHF 5000 übernommen;

406.6 Ersatzfahrer

Die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt oder die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande sind, das Fahrzeug zu lenken;

406.7 Schlüsselverlust

Die Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort,
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Garage,
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels,
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bis max. CHF 2000 bei Verlust des Schlüssels.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug;

406.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Garage übernommen.

Nicht versichert sind die Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator;

406.9 Mehrkosten für Tiertransporte

Die Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Hunden oder Katzen sind bis maximal CHF 1000 mitversichert;

406.10 Autofähren, Autozug

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss an die Autofähre oder den Autozug verpasst übernimmt Zurich folgende Mehrkosten bis maximal CHF 1000

- neue Billette von Autofähren oder Autozügen;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt der versicherten Personen;

406.11 Speditionskosten für Ersatzteile

Die Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile bei Reparaturen im Ausland, damit die Weiterreise möglich ist;

406.12 Feststellung des Schadenausmasses

Sofern notwendig, die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges durch die Notrufzentrale. Die Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 500 begrenzt;

406.13 Rückführung des Fahrzeuges aus dem Ausland

Die Kosten für die Rückführung des reparierten, unreparierten nicht mehr benutzbaren oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges ist nur versichert, sofern das Fahrzeug repariert wird;

406.14 Verzollung und Verschrottung im Ausland

Die Kosten für die Verzollung und den Transport des Fahrzeuges zur nächsten Verschrottungsstelle, inklusive Verschrottungskosten, wenn ein Totalschaden vorliegt.

Art. 407 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in der gesamten Pannenhilfe

- Regressansprüche Dritter sowie
- Ereignisse gemäss
 - Art. 204.3 Rennen und ähnliche Fahrten,
 - Art. 204.4 Unerlaubte Fahrten,
 - Art. 204.5 Nicht bewilligte Fahrten,
 - Art. 204.6 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln,
 - Art. 204.8 Verbrechen,
 - Art. 204.9 Ausnahmezustand.

Art. 408 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten oder sind Leistungen aus Gönnerschaften vorgesehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus der gesamten Pannenhilfe auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen.

In solchen Fällen kann ein Vorschuss auf versicherte Leistungen gewährt werden. Der Anspruchsberechtigte hat jedoch seine Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern und/oder Dritten in der Höhe des Vorschusses Zurich abzutreten.

Rechtsschutzversicherung

Art. 501

Versicherte Personen

Versichert sind

- der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges sowie Personen, die nach Unfällen Hilfe leisten,
- jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.

Art. 502

Versicherungsumfang

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:

502.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung);

502.2 Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung);

502.3 Strafverteidigung

bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

502.4 Ausweisentzug

bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;

502.5 Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalles;

502.6 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;

502.7 Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Einrichtungen;

502.8 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);

502.9 Miete einer Garage

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

Art. 503

Zeitliche Geltung und versichertes Ereignis

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall nach mehr als 6 Monaten nach Aufhebung der Police oder der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird. Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

- Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht:
Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalles
- Strafrecht:
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.
- In allen übrigen Fällen:
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 504

Versicherungsleistungen

504.1 In den versicherten Rechtsfällen

übernimmt Orion bis zu CHF 500'000 pro Rechtsfall

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten,
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen,
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
- die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5000.

504.2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von

- Bussen,
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- Schadenersatz,
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist, oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall.

Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

Rechtsschutzversicherung

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Art. 505

Nicht versicherte Rechtsfälle

Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 502 vor)

- sämtliche in Art. 501 nicht aufgeführte Versicherteneigenschaften oder in Art. 502 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete;
- Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 504.1 Punkt 6);
- Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter;
- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;
- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;
- Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- Fälle wegen der Anschuldigung der besonders krassen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall:
Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

Art. 506

Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 507

Fallabwicklung

- Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500 versichert.
Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 504 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung von Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.
- Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

Art. 508

Meinungsverschiedenheiten

- Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Rechtsschutzversicherung

- Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie dem zugestimmt.

Art. 509

Kommunikationssprache

Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.

Begriffserläuterungen

Betriebsjahr

Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn durch Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt oder durch Vermietung des Fahrzeuges fortgesetzte Einnahmen erzielt werden.

Grobfahrlässigkeit

Als Grobfahrlässigkeit gilt eine schwere Verletzung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten, die sich auf einen Schadenfall auswirkt.

Katalogpreis

Als Katalogpreis gilt der offizielle, zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültige Listenpreis inkl. MwSt.. Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis inkl. MwSt. massgebend.

Versicherungsnachweis

Der Versicherungsnachweis gilt als Bestätigung für das Vorhandensein der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und wird den kantonalen Behörden (Strassenverkehrsamt) elektronisch zugestellt.

Stichwortverzeichnis

A **Art.**

Ausland	3
Ausschlüsse	
– Haftpflicht	104
– Kasko	204
– Pannenhilfe	407
– Rechtsschutz	505
– Unfall	304

B **Art.**

Beginn	2
Begriffserläuterungen	Seite 18

D **Art.**

Datenschutz	Seite 4
Diebstahl	10.1, 202.3, 202.4, 203.4, 204.7

E **Art.**

Elementar	202.3
Ersatzfahrzeuge	8

F **Art.**

Fahrzeugneuwert	203.2
Feuer	202.3

G **Art.**

Geltungsbereich	2, 3
Gerichtsstand	15
Glas/Glas PLUS	202.3, 202.4
Grobfahrlässigkeitsschutz	101.3, 202.2

H **Art.**

Haftpflichtversicherung	Seite 8
– Ausschlüsse	104
– Leistungen	103
– Selbstbehalt	6
– Umfang	101
– Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	10.1, 10.2
Heilungskosten	303.5
Help Point PLUS	10.3
Hinterlegung der Kontrollschilder	9

I **Art.**

Invaliditätsfall	303.2
------------------	-------

K **Art.**

Kaskoversicherung	Seite 9
– Ausschlüsse	204
– Kollision	202.1
– Leistungen	203
– Selbstbehalt	6

– Teilkasko	202.3
– Teilkasko-Zusatzversicherungen	202.4
– Umfang	201
– Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	10.1, 10.3
Katalogpreis	203.2, Seite 18
Kollision	202.1
Kundeninformation	Seite 4
Kündigung	
– per Ablauf	2
– bei Änderung der Versicherungsbedingungen	4.5
– bei Prämienhöhung	4.5
– im Schadenfall	11
Kürzung	203.7, 506

L **Art.**

Leistungen	
– Haftpflicht	103
– Kasko	203
– Pannenhilfe CH/FL	405
– Pannenhilfe Europa	406
– Rechtsschutzversicherung	504
– Unfall	303

M **Art.**

Marder	202.4
Mitgeführte Sachen	202.4, 203.5

P **Art.**

Pannenhilfe	Seite 14
– Ausschlüsse	407
– Leistungen Pannenhilfe CH/FL	405
– Leistungen Pannenhilfe Europa	406
– Örtliche Geltung	3
– Umfang	401, 402, 403
– Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	10.1, 10.4
Parkschaden/Parkschaden PLUS	202.4
Prämienzahlung	4
– Prämienhöhung	4.5
– Prämienrückerstattung	4.7
– Prämienverlauf	4.2
– Ratenzahlung	4.3
Produktübersicht	Seite 3

R **Art.**

Rechtsschutzversicherung	Seite 16
– Ausschlüsse	505
– Leistungen	504
– Umfang	502
Rennen und ähnliche Fahrten	104.2, 204.3, 304, 407
Rückgriff	105

Stichwortverzeichnis

S **Art.**

Schadenfall	
– Kündigung	11
– Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	10
– Teilschaden	203.1
– Totalschaden	203.2
Selbstbehalt	6
Sicherheitsbekleidung	202.4, 203.5
Sistierung	9
Spitaltaggeld	303.4
Schadenfreiheitsbonus	5

T **Art.**

Taggeld	303.3
Teilkasko	202.3
Tier	202.3
Todesfall	303.1

U **Art.**

Unfallversicherung	Seite 12
– Personen in fremden Motorwagen	301.3
– Ausschlüsse	304
– Leistungen	303
– Umfang	301, 302
– Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	10

V **Art.**

Vandalismus	202.3
Versicherung	
– Ablehnungserklärung	2
– Beginn	2
– Dauer	2
– Provisorischer Versicherungsschutz	2
Vertrag	
– Ablauf	2
– Kündigung	2, 4.5, 11
– Verlängerung	2
– Anpassung	4.5

W **Art.**

Wechselschilder	7
Wiederbeschaffungswert	203.2
Wohnmobile und -Anhänger	203.6

Z **Art.**

Zubehör	201.2
---------	-------
